

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sozialausschuss**

89. Sitzung

## **Innen- und Rechtsausschuss**

124. Sitzung

am Donnerstag, dem 25. November 2004, 9:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

**Anwesende Abgeordnete des Sozialausschusses**

Andreas Beran (SPD)

Vorsitzender

Wolfgang Baasch (SPD)

Arno Jahner (SPD)

Siegfried Tenor-Alschausky (SPD)

Torsten Geerds (CDU)

Helga Kleiner (CDU)

Thomas Stritzl (CDU)

Joachim Behm (FDP)

i. V. von Veronika Kolb

Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses**

Jutta Schümann (SPD)

Monika Schwalm (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

**Weitere Abgeordnete**

Silke Hinrichsen (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Peter Eichstädt (SPD)

Werner Kalinka (CDU)

Monika Schwalm (CDU)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Monika Schwalm (CDU)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:****Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3561 (neu)

hierzu: Umdrucke 15/4978, 15/4987, 15/5019, 15/5020, 15/5038, 15/5043  
bis 15/5045, 15/5048, 15/5050, 15/5055, 15/5062,  
15/5066 bis 15/5068, 15/5081, 15/5105, 15/5128,  
15/5129, 15/5143, 15/5168, 15/5200, 15/5218, 15/5231

Der Vorsitzende des federführenden Sozialausschusses, Abg. Beran, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3561 (neu)

hierzu: Umdrucke 15/4978, 15/4987, 15/5019, 15/5020, 15/5038, 15/5043  
bis 15/5045, 15/5048, 15/5050, 15/5055, 15/5062,  
15/5066 bis 15/5068, 15/5081, 15/5105, 15/5128,  
15/5129, 15/5143, 15/5168, 15/5200, 15/5218, 15/5231

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände**

Frau Zempel bezieht sich in ihren Ausführungen auf die schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft, Umdruck 15/5019.

Ergänzend dazu erklärt Frau Zempel, § 2 Nr. 12 des Gesetzentwurfs der Landesregierung berücksichtige nicht das, was man aus kommunaler Sicht für wünschenswert halte. Die Arbeitsgemeinschaft schlage eine Ausweitung der Liste der Hinterbliebenen auf 18 Personengruppen vor. Dabei sei auch die Frage der Rangfolge stark regelungsbedürftig. Man schlage vor, ältere Hinterbliebene und Bestattungspflichtige vor jüngeren heranzuziehen, um Rechtsklarheit zu erreichen.

Zu § 13 Abs.2 erklärt Frau Zempel, in der Hansestadt Lübeck liege der Anteil der Verstorbenen aus Umlandgemeinden, die in Lübeck ordnungsrechtlich zu behandeln wären, beispielsweise bei etwa 15%. Die Arbeitsgemeinschaft schlage vor, nicht die Leichen zwischen Wohn- und Sterbeort zu transportieren, sondern vielmehr eine Kostenregelung zwischen Wohnort- und Sterbeortgemeinde herbeizuführen.

Zu § 22 Abs.2 bemerkt Frau Zempel, diese Vorschrift sei aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Kommunen nicht zeitgemäß. Im Falle von nicht kostendeckenden Erhebungen von Benutzungsentgelten durch die Friedhofsbetrei-

ber könnte einer Kostenbeteiligung der Gemeinden nicht zugestimmt werden. Sie, Frau Zempel, bitte daher als Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft um die Streichung der entsprechenden Formulierung aus dem Gesetzentwurf.

Herr Gädigk ergänzt als Vertreter der Ordnungsverwaltung der Mittelstädte, in § 27 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sei vorgesehen, dass die Gemeinden die Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen hätten. Diese Formulierung impliziere einen Spielraum, den das Bestattungsrecht nicht kenne. Wenn eine Ordnungsbehörde eine Bestattung anordnen müsse, gelte das Gefahrenabwehrrecht, das keine Ermessensspielräume kenne. Man bitte darum, die Formulierung dahin gehend zu ändern, dass diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werde.

Herr Mahler, Vertreter der Ordnungsverwaltung der kreisfreien Städte, bemerkt, man habe einen rasanten Anstieg der Bestattungskosten zu verkraften. Die Kosten der Stadt Flensburg hätten sich im Zeitraum von 2001 bis 2004 beispielsweise fast verzehnfacht. Neben den gestiegenen Kosten sei auch der gestiegene Arbeitsaufwand für die Abwicklungen stark belastend. Man werbe daher für ein sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes.

Auf die Frage von Abg. de Jager nach der aus Praxissicht ausreichenden Präzisierung der Formulierung in § 26 Abs. 4 zu den religiösen und weltanschaulichen Gründen sagt Frau Zempel, man stimme mit den Anmerkungen von Abg. Hinrichsen überein. Es müsse nachgewiesen sein, dass ein Zusammenhang mit einer bestimmten religiösen Gemeinschaft bestehe. Somit werde umgangen, Menschen aus Kostengründen nach diesem Ritus zu bestatten. Die Arbeitsgemeinschaft sei mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

In Antwort auf Abg. Birk bemerkt Herr Mahler, die Verwaltungen bemühten sich natürlich, eine möglichst kostengünstige Bestattung zu erreichen, denn man sei dann zuständig, wenn keine Angehörigen gefunden würden. Die Kostenexplosion sei darauf zurückzuführen, dass Angehörige sich nicht um die Bestattung kümmerten.

Zur Problematik der Menschen mit geringen Einkommen ergänzt Herr Otto von den kommunalen Landesverbänden, die Verwaltungen würden geltendes Recht anwenden. Es gelte jedoch, die Haushaltssituation ebenso zu berücksichtigen wie die persönlichen Verhältnisse von Betroffenen. Problematisch sei, dass aufgrund der Zunahme der anonymen Bestattungen und der Urnenbestattungen die Kostenkalkulationen der Friedhöfe aus dem Lot kämen. Man befürchte, die Kosten, die sich aus § 22 Abs. 2 ergäben, nunmehr allein tragen zu müssen. Die Arbeitsgemeinschaft plädiere daher für eine Änderung der Beerdigungskultur und für eine

andere wirtschaftliche Betrachtungsweise von Friedhöfen, um die Verhandlungspositionen von kirchlicher und politischer Gemeinde jeweils beibehalten zu können.

Abg. Kleiner kritisiert die vorgeschlagene Regelung, die älteren Hinterbliebenen vor den jüngeren Hinterbliebenen in die Verantwortung zu nehmen. Frau Zempel bemerkt, es gehe um die Schaffung einer Regelung, um Rechtssicherheit herzustellen.

Im Anschluss an Anmerkungen von Abg. Hinrichsen erklärt Frau Zempel, man habe die Hamburger Regelungen übernommen. Es gehe darum, den Kreis der heranzuziehenden Hinterbliebenen möglichst groß zu halten. Die Arbeitsgemeinschaft sei offen für angemessene Regelungen zur expliziten Umsetzung. Der Vorsitzende bemerkt, es wäre angemessen, die Reihenfolge zugrunde zu legen, die auch bei Erbschaften gelte.

### **Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, Nordelbisches Kirchenamt**

Frau Platzeck trägt die Stellungnahme, Umdruck 15/5050, vor und betont, die grundsätzliche Beibehaltung der Sargpflicht sei zu begrüßen. Diese entspreche der Tradition unseres Kulturkreises und habe darüber hinaus wichtige hygienische Funktionen. Einer religiös bedingten Ausnahme von der Sargpflicht werde jedoch ausdrücklich zugestimmt. Es müssten allerdings verbindliche Kriterien formuliert werden, mit deren Hilfe der Friedhofsträger entscheiden könne, ob weltanschauliche oder religiöse Gründe vorlägen, die eine Ausnahme von der Sargpflicht rechtfertigten. Konfessionelle Friedhöfe seien von diesen Ausnahmeregelungen auszunehmen. Insofern bedürfe es einer Korrektur der Begründung zu § 26 Abs. 4.

Frau Platzeck fährt fort, man würde eine lückenlose Bestattungspflicht für tot und fehl geborene Kinder begrüßen. Eine Gewichtsgrenze, deren Herabsetzung auf 500 g man empfehle, würde somit lediglich festlegen, ob die Bestattungspflicht den Eltern oder den Kliniken und Einrichtungen, in denen die Geburten erfolgten, obliege.

Zum Thema der anonymen Bestattungen ergänzt Frau Platzeck, dieser Bestattungsart stehe man kritisch gegenüber. Die Verstreuung von Totenasche auf einer Wiese hätte die vollkommene Anonymisierung der verstorbenen Person zur Folge. Niemand sollte ohne seinen ausdrücklichen Willen anonym bestattet werden.

Auf die Frage von Abg. Birk nach der Anzahl der konfessionell gebundenen Friedhöfe antwortet Frau Platzeck, diese sei sehr gering. Die meisten der rund 500 kirchlichen Friedhöfe wären Simultanfriedhöfe.

Die Frage von Abg. de Jager nach der Formulierung der weltanschaulichen Gründe im Gesetzentwurf aufgreifend, bemerkt Frau Platzeck, man könnte diese Gründe an der Frage der Existenz einer Mitgliedschaft in einer religiösen Glaubensgemeinschaft orientieren.

### **Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e. V.**

Sodann trägt Herr Eltut die Inhalte des Umdrucks 15/5062 vor. Dabei betont er, es sei sicherzustellen, dass muslimische Friedhöfe oder Teilfriedhöfe ausschließlich Muslimen vorbehalten wären. Weiterhin sei sicherzustellen, Leichenschauen nach Geschlechtern getrennt durchzuführen.

In Antwort auf eine Frage von Abg. Birk erklärt Herr Eltut, es sei nicht zwingend notwendig, dass Leichenwaschungen von Verwandten vorgenommen würden. Darüber hinaus gebe es muslimische Bestattungsunternehmen. Für eine muslimische Waschung der Leichen seien keine besonderen Einrichtungen notwendig.

Die Frage von Abg. de Jager nach dem integrativen Aspekt einer Bestattung von Muslimen auf gesonderten Friedhofsflächen aufgreifend, bemerkt Herr Eltut, diese Art der Bestattung sei wichtig, würde einer Integration jedoch auch nicht abträglich sein.

Zur Frage von Abg. Hinrichsen nach eventuell vorhandenen Mitgliederlisten zum Nachweis der Mitgliedschaft in einer religiösen Gemeinschaft erläutert Herr Eltut, zwar gebe es Mitgliederlisten, jedoch würden diese nicht offiziell geführt. Grundsätzlich werde ein aus einer muslimischen Familie stammender Mensch mit seiner Geburt in die Gemeinschaft aufgenommen. Dazu sei kein Ritual notwendig.

Die Frage von Abg. Kleiner nach grundsätzlichen Bedenken gegen eine Leichenöffnung beantwortet Herr Eltut mit dem Hinweis, diese gebe es nicht, es sei jedoch sicherzustellen, dass die Leichenöffnung von einer gleichgeschlechtlichen Person durchgeführt werde.

(Unterbrechung: 10:20 bis 10:30 Uhr)

### **Verband der Krankenhausdirektoren Deutschland e.V. Landesgruppe Schleswig-Holstein e.V.**

Herr Krämer erklärt, die Initiative des Landesvorsitzenden, Herrn Lothar Obst, habe dazu geführt, dass es heute Begräbnismöglichkeiten für fehl und tot geborene Kinder gebe. Auf-



grund dieser Initiative seien nunmehr auch Leitlinien zu einem würdigen Umgang mit diesen Geburten erarbeitet worden.

In Antwort auf Fragen von Frau Birk bemerkt Herr Krämer, diese Leitlinien lägen jedem Krankenhaus in Schleswig-Holstein vor. Inwieweit sie Anwendung fänden, bliebe jedoch jedem Krankenhaus selbst überlassen. Zur Frage der Festlegung einer Gewichtsgrenze gebe es keine Meinungsbildung innerhalb des Verbandes der Krankenhausdirektoren. Bei der Festlegung einer Bestattungspflicht wäre die Festlegung einer solchen Grenze sekundär.

Abschließend verweist der Vorsitzende auf die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen des Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V., Landesgruppe Schleswig-Holstein, Umdrucke 15/5038 und 15/5168.

### **Institut für Rechtsmedizin des Uni-Klinikums Schleswig-Holstein**

Herr Dr. Oehmichen trägt die Inhalte von Umdruck 15/5231 vor.

Eine Anmerkung von Abg. Jahner aufgreifend, bemerkt Herr Dr. Oehmichen, wünschenswert wäre, wenn jedes Gesundheitsamt einen Mitarbeiter hätte, der die Leichenschau fachmännisch durchführen könnte. Dies müsste keine Neueinstellungen nach sich ziehen und wäre daher auch nicht von heute auf morgen zu realisieren.

Zur Frage von Abg. Birk nach der Problematik von vermehrten Todesfällen in französischen Pflegeheimen im Zusammenhang mit einer Hitzewelle im Sommer erklärt Herr Dr. Oehmichen, diese Problematik sei allgegenwärtig. Todesursachen dieser Art könnten eigentlich von jedem Arzt, der eine gewissenhafte Untersuchung durchführe, festgestellt werden. Hier müsse eine größere Sensibilisierung erfolgen. Aus diesem Grund würden die Ausbildung der Medizinstudenten sowie die Fortbildungen der approbierten Ärzte intensiviert. In Schleswig-Holstein habe man in dem betreffenden Sommer keine vermehrten Todesfälle registriert.

Er, Herr Dr. Oehmichen, sei überrascht, zu hören, dass die Leichenschau einer muslimischen Frau durch eine Frau durchgeführt werden müsse. Dies sei in der Praxis nicht durchführbar. Bei jeder Leichenöffnung sei die Anwesenheit von zwei Ärzten notwendig. Bei der gegenwärtigen Personalsituation sei eine sofortige Bereitschaft von Ärzten des jeweiligen Geschlechts unrealistisch. Dies sei allenfalls bei der Obduktion einer hochrangigen Persönlichkeit denkbar.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Herrn Dr. Oehmichen weist Abg. Hinrichsen darauf hin, § 2 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthalte eindeutig die Bestimmung, dass Kopf oder Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers als Leiche gelten würden. Ferner gebe es in § 5 eindeutige Leitlinien zur Durchführung der Leichenschau.

Herr Dr. Oehmichen erwidert, auch hinter einem gefundenen abgetrennten Bein oder einem Skelett stehe der Tod eines Menschen. Im Übrigen plädiere er, Herr Dr. Oehmichen, dafür, dass die krematorische Leichenschau von einem entsprechenden Facharzt durchgeführt werde.

In Antwort auf Abg. Kleiner führt Herr Dr. Oehmichen aus, die Studierenden würden intensiv auf die Art und Weise hingewiesen, wie eine Leichenschau durchzuführen sei. Die existierende Todesbescheinigung, die von dem betreffenden Arzt auszufüllen sei, liste die notwendigen Schritte genau auf. Es sei jedoch erschreckend, zu beobachten, dass zu begutachtende Leichen in der Praxis zum Teil nicht einmal entkleidet würden.

Auf die Frage der Leichenschau von Muslimen zurückkommend, bemerkt Abg. Schümann, eine nach Geschlechtern getrennte Leichenschau von Muslimen nur hoch gestellten Persönlichkeiten zu gewähren, sei zu vermeiden.

Herr Dr. Oehmichen führt aus, im Sektionssaal seien neben den Ärzten auch andere Personen anwesend. Hinzu komme, dass auch Vertreter von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei beteiligt wären. Das praktische Problem der Durchführung sei enorm.

Die Frage von Abg. Birk nach der eventuellen Notwendigkeit von weiteren gesetzlichen Regelungen, die über den vorliegenden Entwurf hinausgingen, antwortet Herr Dr. Oehmichen, abgesehen von Obduktionen, die nur nach Mord und Totschlag durchgeführt würden, würden die Angehörigen bei einer normalen Leichenschau einen Arzt oder eine Ärztin ihrer Wahl informieren. Insofern gebe es hier kaum Probleme. Die Zahl der Medizin studierenden Frauen übertreffe im Übrigen mittlerweile die entsprechende Zahl der Männer. Er, Herr Dr. Oehmichen, befürworte, dass der vorliegende Gesetzentwurf Sanktionen für das falsche Ausfüllen von Todesbescheinigungen beinhalte.

Abschließend bemerkt Abg. Hinrichsen, die nach Geschlechtern getrennte Durchführung der Leichenschau sei grundsätzlich möglich. Auch bei Obduktionen bestehe die Möglichkeit, zu versuchen, dem eventuellen Wunsch von Angehörigen zu folgen.

## Ärzttekammer Schleswig-Holstein

Frau Dr. Andreßen erläutert, der medizinische Bereich stehe in dem Spannungsfeld, einerseits die hohe Qualität der Leistungen beizubehalten und zu erhöhen, andererseits aber auch die Machbarkeit und vor allem die Finanzierbarkeit derselben zu berücksichtigen. Man sei gemeinsam mit der Bundesärztekammer bestrebt, eine hohe Qualität der Leichenschau zu gewährleisten. Ein Problem sei, dass die Gesundheitsämter der Kreise und der kreisfreien Städte zurzeit kaputt gespart würden. Die Politik sei mit aufgerufen, die Fachkunde in diesem Bereich zu gewährleisten.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen erklärt Frau Dr. Andreßen, die in § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verpflichtung jeder niedergelassenen ärztlichen Person berge die Gefahr einer möglichen Überlastung der niedergelassenen Ärzte, die auf jeden Ruf reagieren müssten. Man empfehle, auf die entsprechende Formulierung in § 10 des Entwurfs der Bundesärztekammer, Umdruck 15/5200, zurückzugreifen.

Zur Frage eines nicht natürlichen Todes betont Frau Dr. Andreßen, Ärzte wären aufgerufen, bei Unsicherheiten bezüglich der Todesursache großzügiger als bisher mit der Feststellung einer nicht natürlichen Todesursache zu sein.

Weiterhin berge die Formulierung in § 5 „soweit erforderlich hat sie Personen zu befragen“ eine zusätzliche Belastung für Ärzte, eventuell für eine falsche Leichenschau zur Rechenschaft gezogen zu werden. Eine Änderung der Formulierung in „soweit erforderlich kann sie Personen befragen“ wäre wünschenswert. Problematisch sei weiterhin, dass es für einen Arzt, der zur sicheren Feststellung der Anzeichen des Todes nach zwei bis drei Stunden erneut einen Toten begutachte, gegenwärtig für diesen zweiten Besuch keine Abrechnungsmöglichkeit gebe.

Auf die Frage von Abg. Birk nach der Bestattung von Fehl- oder Totgeburten außerhalb von Kliniken antwortet Frau Dr. Andreßen, es gebe eine bestehende rechtliche Regelung. Zur ethischen Frage sagt Frau Dr. Andreßen, mittlerweile gebe es - je nach Elternwunsch - Bestattungsmöglichkeiten für fehl oder tot geborene Kinder. Diese würden durch die Ärzteschaft auch publik gemacht.

Von Abg. de Jager auf die Frage der lückenlosen Bestattungspflicht angesprochen, erläutert Frau Dr. Andreßen, eine Positionierung der Ärztekammer Schleswig-Holstein in dieser Frage könne sie, Frau Dr. Andreßen, nicht ohne Rücksprache abgeben. Sie persönlich als approbier-

te Ärztin, Frau und Mutter würde dazu raten, in dieser Frage eine Freiwilligkeit aufrechtzuerhalten, da der Umgang der Menschen mit dieser schwierigen Situation sehr unterschiedlich sei.

Zu der von Abg. Birk angesprochenen Problematik der sprachlichen Verständigung zwischen Patienten mit Migrationshintergrund und Ärzten bemerkt Frau Dr. Andreßen, ein entsprechender Hinweis im Gesetz, der hier Erleichterung bringen würde, wäre erfreulich. In Krankenhäusern würde gegenwärtig oft die Küchenhilfe gerufen, um Übersetzungshilfe zu geben. Eine gesetzlich verankerte Gewährleistung der Finanzierung von eventuell notwendigen Übersetzungsleistungen würde dankbar angenommen.

### **Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Herr Frenz erklärt, unter den Menschen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland lebten, bilde die Gruppe der Muslime die Mehrheit. Diesen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre toten Angehörigen ihrer Tradition entsprechend auch in Deutschland zu bestatten, bedeute einen wesentlichen Fortschritt in dem gemeinsamen Ziel, die Integration zu stärken.

Um die Tradition zu wahren, sei es notwendig, an den verschiedenen Orten einen jeweils eigenen muslimischen Friedhof oder aber ein eigenes Gräberfeld einzurichten, denn Muslime würden ihre Toten in einem Leichentuch, auf die Seite gebettet, mit dem Gesicht nach Mekka ausgerichtet, bestatten. Er, Herr Frenz, schlage vor, in dem Gesetzentwurf eine entsprechende Formulierung aufzunehmen, die diesen Ritus ermögliche.

Abg. Hinrichsen weist darauf hin, die Tradition, dass Freunde und Verwandte die Toten zum Grab tragen oder das Grab zuschaukeln, gebe es nicht nur bei der Gruppe der Muslime. Es sei daher nicht nötig, derartige Einzelheiten in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Auf die Frage von Abg. Birk nach dem Phänomen der anonymen Bestattungen aus Kostengründen bei Menschen mit Migrationshintergrund antwortet Herr Frenz, dies greife insbesondere, wenn sich ein Asylbewerber in Abschiebehaft selber töte. Dies geschehe nicht gerade selten. Diese Art der Bestattung stelle jedoch eine angesichts der Umstände praktikable Möglichkeit dar.

(Unterbrechung: 12:15 bis 12:55 Uhr)

### **Kirchenkreis Norderdithmarschen**

Herr Engler bezieht sich in seinen Ausführungen auf die Inhalte von Umdruck 15/5216 zur Bodentauglichkeit von Friedhöfen. Betroffen seien insbesondere Friedhöfe mit Marschboden sowie Friedhöfe mit hohen Grundwasserspiegeln.

Grundsätzlich wären Friedhofsböden unter dem Gesichtspunkt ihrer Tauglichkeit zur Verwesung sterblicher Überreste zu untersuchen. Wenn für die bestehenden Friedhöfe Bestandsschutz gelte, so sehe er, Herr Engler, keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, der in § 19 Abs. 2 lediglich die Zulassungsvoraussetzungen für Neuanlagen und wesentliche Veränderungen von Friedhöfen benenne.

Aufgrund der sich verändernden Bestattungskultur seien ihm, Herrn Engler, jedoch keine Gemeinden bekannt, die Neuanlagen oder größere Erweiterungen von Friedhofsanlagen planen. So würden beispielsweise in Friedrichstadt 90 % aller Bestattungen nicht mehr im Sarg vorgenommen, sondern in Urnen, die die kremierten Überreste von Verstorbenen enthielten. Diese kremierten Überreste würden naturgemäß sehr viel schneller in die Böden eingehen.

Der Wandel in der Bestattungskultur sollte Anlass dazu geben, die Genehmigung von Flächen sowie die Bewertung der vorgeschriebenen Vorhalteflächen von Friedhöfen den neuen Gesichtspunkten eines abnehmenden Flächebedarfs entsprechend anzupassen. Wachsende Kommunen hätten oft unter den in der Folge vorzuhaltenden Flächen und den damit verbundenen Kosten zu leiden.

Er, Herr Engler, bitte darum, im Gesetzentwurf zu bedenken, ob differenzierende Genehmigungen bei der Neuanlage oder der wesentlichen Veränderung von Friedhöfen angelegt werden sollten. Insgesamt jedoch decke der vorliegende Gesetzentwurf die zu beachtenden Aspekte gut ab.

Die Frage des Vorsitzenden nach eventuell verlängerten Ruhezeiten in Norderdithmarschen aufgreifend, erklärt Herr Engler, die Ruhezeiten lägen bei 40 Jahren. Dennoch komme es vor, dass Leichen nach Ablauf dieser Zeit nicht verwest wären.

In Antwort auf Ausführungen von Abg. de Jager, der angesichts der veränderten Bestattungskultur die Frage nach einem gesetzlichen Regelungsbedarf der Neuausweisung von Friedhöfen stellt, sagt Herr Engler, in der Tat bestehe gegenwärtig eher das Problem der Nutzung

vorhandener Flächen, die die benötigten Flächen zum Teil deutlich überschritten. Friedhöfe würden zunehmend renaturiert.

Zur Frage von Abg. Birk nach der Entwicklung der Anzahl der anonymen Bestattungen in Norderdithmarschen erklärt Herr Engler, grundsätzlich sei die Anzahl der Urnenbestattungen in städtischen Regionen höher als in ländlichen Regionen, jedoch sei die Tendenz in jedem Fall steigend. Durch die Veränderung der Familiensituation sei auch im Bereich der anonymen Bestattungen eine ansteigende Tendenz zu beobachten. Eine Urnenbestattung sei unabhängig von der Frage, ob sie anonym stattfinde oder nicht, grundsätzlich weit weniger kostenintensiv als eine Sargbestattung. Diese Tatsache habe Einfluss auf die Haushalte der Friedhöfe. Daher sei eine Unterstützung der Kirchengemeinden durch die Kommunen unabdingbar.

### **Friedhofsgärtner Lübeck e. G.**

Frau Baumann berichtet, es sei ein lang gehegter Wunsch der Friedhofsgärtner und der Steinmetze, an anonyme Bestattungen die zu Lebzeiten von den Betroffenen ausgesprochene Verfügung zu derselben zu binden. Es sei zu beobachten, dass Hinterbliebene in der Folge sehr oft ein Problem damit hätten, keine konkrete Grabstätte vorzufinden. Eine Umkehr einer anonymen Beisetzung sei nicht möglich. Man bitte daher um Prüfung der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Gesetzentwurf.

Zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten erklärt Frau Baumann, es sei dringend notwendig, die Eltern darüber zu informieren, dass es unabhängig von einer Gewichtsgrenze Bestattungsmöglichkeiten gebe.

In Antwort auf die Frage von Abg. Birk nach preisgünstigen Bestattungen, die dennoch nicht anonym stattfänden, sagt Frau Baumann, es sei zu fragen, ob Sozialbestattungen nicht grundsätzlich in einem Gemeinschaftsgrab erfolgen sollten, auf dem ein Grabstein stehe und auf dem eine Grabbepflanzung vorgenommen werde. Ein anonymes Urnengrab koste in Lübeck beispielsweise 700 €. Die Beisetzung einer Urne in einem Gemeinschaftsgrab mit 30 Urnen koste 1.540 € inklusive Stein und Grabpflege. Hinsichtlich der Kosten gebe es jedoch regionale und gestalterische Unterschiede.

Abg. Hinrichsen weist darauf hin, eine Urnenbeisetzung sei grundsätzlich nur bei vorheriger Verfügung möglich.

Auf die Bitte des Vorsitzenden hin erläutert Herr Müller vom zuständigen Ministerium, das geltende Bestattungsrecht schreibe vor, dass Bestattungsmöglichkeiten für die Bevölkerung vorzuhalten wären. Es gebe also planungsrechtlich das Problem der Vorhaltung. Die Änderung der Bestattungskultur stelle die Frage nach Veränderungen in diesem Bereich.

Der Vorsitzende des federführenden Sozialausschusses, Abg. Beran, schließt die Sitzung um 13:20 Uhr.

gez. Andreas Beran

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäftsführerin





# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband  
Schleswig-Holstein**

(federführend 2004)

**Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag**

---

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzender des Sozialausschusses  
Herrn Andreas Beran

24105 Kiel, 27.09.04

Unser Zeichen: 32.00.01 ror  
(bei Antwort bitte angeben)

Landeshaus

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5019**

## **Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Beran,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem geplanten Bestattungsgesetz für Schleswig-Holstein nochmals ausführlich Stellung zu nehmen. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf haben wir folgende Anregungen und Bedenken:

### **I. Allgemeines:**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unsere Vorschläge zum ersten Gesetzesentwurf immerhin teilweise Beachtung in der uns derzeit vorliegenden Entwurfsfassung gefunden haben. Speziell der Wegfall des §20 Abs. 3 (alt) trägt unseren Bedenken hinsichtlich einer Privatisierung von Friedhöfen Rechnung.

Bedauerlicherweise ist die Mehrzahl der von uns angeführten Änderungsvorschläge unberücksichtigt geblieben, obwohl die Umsetzung dieser Anmerkungen aus unserer Sicht als dringend geboten erscheint.

Wir können deshalb nur wiederholt auf unsere aktualisierten Kritikpunkte hinweisen, die im Weiteren ausgeführt werden.

### **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

#### **1. Zu § 2:**

Nr. 1:

---

**Städteverband**  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
<http://www.staedteverband-sh.de>

**Landkreistag**  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
<http://www.sh-landkreistag.de>

**Gemeindetag**  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
<http://www.shgt.de>

Hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dass die Begriffe „Leiche“ und „Leichenteile“ in erster Linie im Hinblick auf die Frage der Bestattungspflicht (§ 14 Abs.1) bestimmt werden. Diese Einschränkung ist problematisch, da nur eine „Leiche“ auch der Leichenschaupflicht (§ 3) unterliegt. Da entsprechend der Begründung Skelette und mumifizierte Leichen nicht unter den Leichenbegriff fallen, erstreckt sich auf diese auch nicht die Verpflichtung zur Leichenschau. Da Mumifizierung innerhalb von Stunden und Skelettierung innerhalb von Wochen erfolgen kann, würden derartige Todesfälle einer Leichenschau nicht zugeführt und somit jeder Untersuchung entzogen werden. Dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit bedeuten.

#### Nr. 5:

In der Begründung heißt es: *„Um Fehlgeburten oder Totgeborene handelt es sich nicht bei solchen Embryonen und Föten, die infolge eines Schwangerschaftsabbruchs keine Lebenszeichen aufweisen;...“*. In seltenen Fällen kommt es überwiegend aus medizinischer Indikation zu Schwangerschaftsabbrüchen in weit fortgeschrittener Schwangerschaft. Die Angehörigen trauern um diese verlorenen Kinder jedoch ähnlich wie bei Totgeborenen. Nach unserer Auffassung überzeugt es daher an dieser Stelle nicht, dass hier keine Bestattungspflicht vorgesehen ist.

#### Nr. 6:

Danach liegt ein nichtnatürlicher Tod dann vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, einen Unglücksfall oder durch andere Einwirkungen, bei denen ein Verhalten einer oder eines Dritten ursächlich gewesen ist, eingetreten ist. Darüber hinaus heißt es in der Begründung zu Ziff. 6, dass hierzu auch der „Tod in relativ jungem Alter ohne bekannte oder bekanntermaßen zum Tode führende Vorerkrankung“ gehören kann. Die Polizei sei regelmäßig dann einzuschalten, „wenn Anhaltspunkte für ein nichtnatürliches Geschehen im Zusammenhang mit dem Todeseintritt vorliegen“ würden.

Es kommt dadurch zu einer Vermischung positiv festgelegter Kriterien („Anhaltspunkte“) und Negativkriterien („..... fehlen von.....“). Damit ist es bei der bekannten Problematik wieder nicht gelungen, die „verdächtigen“ Fälle sicher abzugrenzen. Vor allem aber werden wiederum all jene Fälle nicht erfasst, bei denen gesicherte Aussagen zur Todesursache – und damit zur Todesart – nicht getroffen werden können, bzw. das Nicht-Wissen des Leichenschauarztes durch abverlangte Scheingenauigkeit (s.u.) verdeckt wird. Die hinlänglich bekannte „Lücke“ in Leichenschauwesen, Kriminalistik und Rechtssicherheit wird damit zugunsten von Gesichtspunkten zur Arbeitsbelastung und Arbeitsökonomie der Ermittlungsstellen auch weiterhin bewusst in Kauf genommen.

Sinnvoll wäre es, dem Leichenschauarzt sowohl bei der Angabe zur Todesursache wie auch bei der Angabe zur Todesart ausdrücklich die Möglichkeit zu eröffnen, „nicht aufgeklärt“ bzw. „unbekannt“ anzugeben, um dadurch Nachforschungen zu ermöglichen.

#### Nr. 12:

Die in § 2 Nr. 12 definierten Hinterbliebenen sind nicht unserem Vorschlag entsprechend erweitert worden. Dadurch ist der Personenkreis, der bisher zur Abgabe einer Willensbekundung zur Einäscherung berechtigt war, stark eingeschränkt. Es ist zu mutmaßen, dass dadurch Angehörige, die dann keine Willensbekundung zur Einäscherung mehr abgeben dürfen, die Bestattung der Verstorbenen auf die Ordnungsbehörde abwälzen.

Die Nichtaufnahme unseres Vorschlags, dass bei mehreren Personen einer Rangfolge jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht und damit der Kostentragung vorgeht, führt zu keiner Arbeitsentlastung der Ordnungsbehörde, da weiterhin möglichst alle gleichrangig Verpflichteten zu ermitteln und zur Kostentragung heranzuziehen sind. Um sicherzustellen, dass im Falle einer ordnungsrechtlichen Bestattung

auf einen möglichst großen Personenkreis zurückgegriffen werden kann, sollte diese Ziffer wie folgt erweitert formuliert werden:

*„Hinterbliebene sind die folgenden volljährigen Personen:*

- 1. der Ehegatte, die Ehegattin,*
- 2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,*
- 3. die leiblichen und adoptierten Kinder,*
- 4. die Ehegatten der leiblichen und adoptierten Kinder,*
- 5. die Stiefkinder,*
- 6. die Ehegatten der Stiefkinder,*
- 7. die Enkel,*
- 8. die Ehegatten der Enkel,*
- 9. die Eltern,*
- 10. die Geschwister.*
- 11. die Stiefgeschwister,*
- 12 die Großeltern,*
- 13. die Verschwägerten,*
- 14. die Kinder der Geschwister,*
- 15. die Geschwister der Eltern,*
- 16. die Kinder der Geschwister der Eltern,*
- 17. die Verlobte/der Verlobte,*
- 18. die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte.*

*Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat der ältere Angehörige das Vorrecht vor dem jüngeren Angehörigen. Soweit das Gesetz den Hinterbliebenen eine Pflicht auferlegt, sind sie in der hier bestimmten Reihenfolge zu ihrer Erfüllung verpflichtet; § 9 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt. Kommt für die Bestattungspflicht eine Mehrheit von Personen (Gleichrangigkeit) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor“.*

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Ziffer 12 sind aus dem Bestattungsrecht in Hamburg (§§ 10, 22 Abs.4) sowie dem Bestattungsrecht in Brandenburg (§ 20 Abs. 1) entlehnt.

#### Nr. 13:

Das von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegte Muster für die Todesbescheinigung ist insbesondere im Hinblick auf das zwischenzeitlich geltende Infektionsschutzgesetz zu überarbeiten.

## **2. Zu § 3 Abs. 3:**

Danach hat „jede niedergelassene ärztliche Person im Falle einer Benachrichtigung die Leichenschau unverzüglich selbst durchzuführen“. Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Die Leichenschau sollte nicht von demjenigen durchgeführt werden, der zuerst benachrichtigt wird, sondern von demjenigen, der die besten Erkenntnisse zur Todesursache und Todesart hat. Dies ist in der Regel der Hausarzt. Jede andere Regelung würde zu Scheingenauigkeit bei Todesursache und Todesart führen und damit die Gültigkeit und Verwertbarkeit der getroffenen Aussagen noch mehr beeinträchtigen, als dies bereits heute der Fall ist. Im Übrigen wäre dann die Umsetzung des §5 besser gewährleistet und §5 Abs.1 Satz 2 zum Teil überflüssig.

Von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wird – einfühlbar – immer wieder beklagt, dass sie überfordert und vor nicht lösbare Probleme gestellt werden, wenn sie zu einer unbekanntem Leiche geholt werden und Angaben zur Todesursache und Todesart machen sollen.

Praktisch regelmäßig werden dann ungesicherte Verdachtsdiagnosen („..... wird schon so sein“) eingetragen.

### 3. Zu § 5:

In Abs. 1 Satz 1 stellt sich die Frage, wie ein Arzt auch bei sorgfältigster Untersuchung bei einer ihm unbekanntem Leiche die „Todesursache möglichst genau feststellen“ können soll.

Bezüglich der Durchführung der Leichenschau fehlt eine Angabe, bis wann diese spätestens durchgeführt werden soll. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Leichenverordnung ist die Leichenschau unverzüglich nach Eintritt des Todes von der nach § 4 zur Beschaffung der Todesbescheinigung verpflichtenden Person zu veranlassen und unverzüglich, *spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Benachrichtigung der Ärztin oder des Arztes, von dieser oder diesem vorzunehmen.*

Hier stellt sich weiter die Frage, inwieweit ein Arzt als Leichenschauer zu Ermittlungen verpflichtet werden kann, wie weit diese Befragungspflicht gehen soll und ob diese nicht die Kompetenz des Arztes überfordert.

In § 5 müsste auch die Frage geregelt werden, mit welchem Grad an Sicherheit und Gewissheit ein Leichnam als „identifiziert“ angesehen werden muss (Personalausweis, Fremdmittelung?). Nach erfolgter Identifizierung sollte der Leichnam vom Leichenschauarzt mit standardisierter Markierung am Körper mit Name, Vorname und Geburtsdatum bezeichnet werden (z. B. Knöchelband). Begründung: auf dem Weg von Leichenschau bis Erd- oder Feuerbestattung klafft eindeutig eine Lücke hinsichtlich der Identität des Leichnams; in Kiel sind im Krematorium jährlich 1-2 Fälle von Leichenverwechslungen aufgedeckt worden.

### 4. Zu § 6 Abs. 1 S.1:

Es gelten die o.a. Anmerkungen: skelettierte oder mumifizierte Leichen würden selbst dann nicht der Kripo gemeldet werden können, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind, da bei ihnen eine Leichenschau nicht durchgeführt werden muss. Eine Meldeverpflichtung sollte darüber hinaus auch dann bestehen, wenn die Todesart nicht sicher festgestellt werden kann.

### 5. Zu § 6 Abs.2:

Es ist zu begrüßen, dass im neuen Gesetz nicht mehr konkret der Umgang mit Infektionsleichen vorgeschrieben ist, sondern die Gesundheitsbehörde hier gemäß IFSG entscheiden kann. Es wird nun dem Amt für Gesundheit die Möglichkeit gegeben, den Bestattern einen Katalog von Maßnahmen bei meldepflichtigen Krankheiten vorzugeben. Unsinnige Manöver können unterbunden werden.

### 6. Zu § 7 Abs. 2:

§ 331 Abs. 5 der Dienstanweisung der Landesbeamten schreibt der Landesbeamtin/dem Landesbeamten vor, dass die landesrechtlichen Vorschriften über die Vorlage einer Todesbescheinigung zu beachten sind. Weder die derzeit gültige Vorschrift noch der Gesetzentwurf regeln, dass die Todesbescheinigung von der bestattungspflichtigen Person dem Standesamt (zusammen mit der Sterbefallanzeige) vorzulegen ist. Auf Seite 41 der Begründung wird zwar eine solche Regelung angesprochen, sie ist aber nicht in Nr. 4 der Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. März 1999 (Amtsbl. 1999, Seite 127) festgeschrieben. Gesetzlich betrachtet gibt es keine verpflichtete Person, die dem Standesamt die verschlossene Todesbescheinigung vorzulegen hat.

Es sollte deshalb eine gesetzlich einwandfreie und durchsetzbare Verpflichtung der anzeigepflichtigen und bestattungspflichtigen Person (§ 33 PStG, §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 BestattG-E), beziehungsweise deren Bevollmächtigten/Beauftragten begründet werden.

#### **7. Zu § 10 Abs. 1 und 3:**

Bezüglich der Überführung einer Leiche in einen Leichenraum ist festzustellen, dass keine Regelung über den Transport der Leiche vorgesehen ist. Wir schlagen vor, an dieser Stelle § 9 der Leichenverordnung einzufügen.

In Abhängigkeit von Todesursache und Umgebungstemperatur kann die Fäulnis zum Teil „explosionsartig“ einsetzen, so dass beide angegebenen Fristen unbedingt reduziert werden müssen, z. B. auf 24 bzw. 48 Stunden.

#### **8. Zu § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1:**

Wir weisen darauf hin, dass § 39 PStG nach dem PStRG-VE ersatzlos wegfallen soll. Hier stellt sich darüber hinaus die Frage, ob eine Beförderung auch mit einer Zurückstellungsbescheinigung (§§ 334 Abs. 1 Satz 2, 336 Abs. 1 Satz 1, 344 Abs. 2 Dienstanweisung der Standesbeamten) möglich sein kann. Mit der im Entwurf des Bestattungsgesetzes angesprochenen „Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalls“ kann nach unserer Auffassung nur die Bescheinigung nach § 344 Abs. 1 Dienstanweisung Standesbeamte oder eine ausländische Bescheinigung (§ 11 Abs. 6 BestattG-E) gemeint sein. Ohne die Berücksichtigung einer Zurückstellungsbescheinigung könnte sich die Beförderung und damit die Bestattung verzögern.

Ferner soll die Leichenbeförderung von einer Gemeinde in eine andere nur zulässig sein, wenn bereits die Beurkundung erfolgt ist. Dies ist jedenfalls im Hinblick auf viele Umlandgemeinden von großen Städten schwer nachvollziehbar.

#### **9. Zu § 11 Abs. 4 Satz 2:**

Redaktionell sollte der Begriff „Institut für Anatomie“ in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs in „Institut für Pathologie oder Rechtsmedizin“ gebracht werden.

#### **10. Zu § 11 Abs. 6:**

Dringend regelungsbedürftig ist, dass auch bei Auslandstodesfällen vor der Bestattung eine Leichenschau durchzuführen ist. Es sind mehrere nicht-natürliche Auslandstodesfälle bekannt, die nur deswegen auch in Deutschland kriminalpolizeilich recherchiert wurden, weil es sich um Feuerbestattungen mit der dann folgenden zweiten, amtsärztlichen Leichenschau gehandelt hat. Mit einer derartigen (zweiten) Leichenschau dürften niedergelassene Ärztinnen und Ärzte wegen der praktisch regelmäßig vorhandenen späten Leichenveränderungen oder Konservierungsartefakte überfordert sein.

#### **11. Zu § 12 :**

Der Transport von Urnen, insbesondere in Krematorien zu Friedhöfen ohne Krematorien erfolgt nicht wie in der Begründung angegeben „in üblicher Weise durch die Bestattungsunternehmen“, sondern durch Versand per Post oder DHL. Dies ist bei der Begründung des Gesetzes zu berücksichtigen.

#### **12. Zu § 13 Abs. 1:**

Diese Formulierung weicht von § 29 Abs. 3 PStV ab. Es sollte möglichst Übereinstimmung zwischen der personenstandsrechtlichen Anzeigepflicht (§ 32 PStG, § 29 Abs. 3 Satz 1 PStV) und der bestattungsrechtlichen Verpflichtung bestehen.

Für die Bestattungspflicht von Totgeborenen sollte aufgrund des medizinischen Fortschrittes die Bestattungspflicht ab einem Gewicht von 500 g und nicht wie vorgesehen ab 1.000 g gelten (entsprechend den Empfehlungen der WHO).

### 13. Zu § 13 Abs. 2:

Viele Städte halten als Zentren verschiedene Einrichtungen vor, die auch von Einwohnern der umliegenden Gemeinden und Kreise genutzt werden. Es handelt sich dabei neben allgemeinen Einrichtungen hauptsächlich um solche, die der Krankenfürsorge dienen. Der Anteil der auswärtigen Menschen, die in diesen Einrichtungen versterben und deren Leichen ordnungsrechtlich behandelt werden müssen, liegt beispielsweise bei der Hansestadt Lübeck durchschnittlich bei etwa 15 % pro Jahr (unter Berücksichtigung der Jahre 2001 bis 2004 - erstes Quartal). Mithin haben diese Fälle auch einen Anteil an den Kosten, die die städtischen Haushalte in nicht unerheblichem Maße belasten (s. dazu auch Ziff. III.). Daher sollten die Wohngemeinden in den Fällen, in denen Hinterbliebene oder sonstige Verpflichtete sich nicht um eine Bestattung kümmern oder keine Verpflichteten vorhanden sind, an den Lasten, die dann entstehen, beteiligt werden.

Nach unserer Auffassung sollte Abs. 2 daher wie folgt formuliert werden:

*„Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person und zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige).*

*Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln oder weigern sich diese Personen die Bestattung zu veranlassen und veranlasst keine andere Person oder Stelle die Bestattung, hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden oder an Land gebracht wurde, für die Bestattung zu sorgen. Ist die Wohnortgemeinde bekannt, so hat diese der Sterbeortgemeinde die Bestattungskosten zu ersetzen. Als erstattungspflichtig gelten die Kosten einer jeweils ortsüblichen Zwangsbeisetzung.*

*Die Pflicht der nach Satz 1 Bestattungspflichtigen zur Erstattung der Kosten bleibt unberührt. Die sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Bestattung bleiben unberührt.“*

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an Regelungen des Bestattungsrechtes in Bayern an. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird eine gerechte Kostenteilung der Gemeinden in Schleswig-Holstein vorgenommen. Eine übermäßige Belastung der Zentren kann somit vermieden werden.

Darüber hinaus ergeben sich in diesem Zusammenhang weitere Problemstellungen:

Häufig kommt es vor, dass Personen zu Lebzeiten unter Betreuung gestanden haben. Der oder die Betreuerin ist meist im Falle des Ablebens noch im Besitz eines Sparbuches. Dieses Sparbuch wird nach Eintritt des Todes (womit die Betreuungszeit in der Regel beendet ist) dem zuständigen Amtsgericht ausgehändigt. In diesen Fällen ist es für die Gemeinden aussichtslos einen Antrag auf Nachlasspflegschaft zu stellen, um so die Beerdigungskosten aus dem vorhandenen Vermögen erstattet zu bekommen. Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft sind nicht gegeben, da es an einem Sicherheitsbedürfnis mangelt. Zur weiteren Begründung heißt es, dass die Aufgaben des Nachlasspflegers grundsätzlich nicht in der Begleichung von Rechnungen zu sehen sind, sondern in der Sicherung vorhandenen Nachlasses und der Erbenermittlung. Aus unserer Sicht stellt sich die

Frage, ob nach § 13 Abs. 2 Satz 2 den Gemeinden eine rechtliche Befugnis eingeräumt werden kann, gegen Vorlage der Bestattungsrechnungen an die entsprechenden Giro-/ Sparkonten heranzukommen.

Nach Auskunft unserer Mitgliedskommunen zeichnet sich immer mehr die Entwicklung ab, dass Angehörige, die ihr Erbe ausgeschlagen haben, trotz Leistungsfähigkeit nicht mehr für die Bestattungen aufkommen wollen. Eins der Hauptprobleme ist, dass diesen Personen verwaltungsseitig nicht verständlich gemacht werden kann, dass dies keine Konsequenzen auf die Bestattungspflichtigkeit hat. In der Folge sind schon jetzt zahlreiche verwaltungsrechtliche Prozesse zwischen pflichtigen Angehörigen und den Verwaltungen um die Kostentragungspflicht anhängig. Die Rechtsstreitigkeiten und der damit verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand wären durch eine entsprechende, in das Gesetz aufzunehmende Klarstellung von vornherein vermeidbar.

#### 14. Zu § 14 Abs. 1:

Da sich die Beurkundung eines Sterbefalls länger verzögern (§ 36 PStG, §§ 332, 333 Dienstanweisung der Standesbeamten) und die Frist des § 16 Abs. 1 des Entwurfs des Bestattungsgesetzes dadurch überschritten werden kann, sollte in § 14 Abs. 1 auch die Zurückstellungsbescheinigung (§ 344 Abs. 2 Dienstanweisung der Standesbeamten) genannt werden.

#### 15. Zu § 15 Abs. 3:

Liegt keine Willenserklärung über die Bestattungsart oder den Bestattungsort vor, bestimmen die Bestattungspflichtigen die Art der Bestattung. Es stellt sich die Frage, wie bei Unstimmigkeiten gleichrangig Bestattungspflichtiger zu verfahren ist. Die laufende Rechtsprechung sieht hier im Zweifel die Körperbestattung vor. Aus unserer Sicht ist es daher erforderlich, eine klare Regelung im Bestattungsgesetz zu treffen.

In den Fällen, in denen die Träger der Sozialhilfe die Notwendigkeit der Aufwendungen oder die Verpflichtung zur Bestattung nicht oder nicht in voller Höhe anerkannt haben, können sich in der Praxis Probleme ergeben. Die Ordnungsbehörden werden Bestattungen nur im notwendigen Umfang veranlassen. Eine erneute Prüfung einer weiteren Behörde über die Notwendigkeit und den Umfang der Bestattung ist damit entbehrlich. Es sollte daher im Gesetz folgende Formulierung in § 15 Abs. 3 Satz 3 gewählt werden:

*„Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, gelten die zur Erstattung an die Bestattungspflichtigen festgesetzten Beträge als notwendige Bestattungskosten i. S. d. § 15 BSHG. Eine Willensbekundung nach Satz 1 ist dabei zu berücksichtigen.“*

#### 16. Zu § 17 Abs. 1:

Ärztliche Personen des öffentlichen Gesundheitswesens der Kreise und kreisfreien Städte haben vor der Einäscherung eine zweite Leichenschau durchzuführen. Zuständig ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bezirk sich die zu untersuchende Leiche befindet. In der Begründung wird zwar dargestellt, dass die zweite Leichenschau in der Regel am Standort des mit der Feuerbestattung beauftragten Krematoriums durchgeführt werden wird. Gleichzeitig wird eingeschränkt, dass dies nur zutrifft, „...wenn die Leiche bereits dorthin transportiert worden ist“. Sollten Bestatter/innen oder Bestattungsunternehmer jedoch die zweite Leichenschau vor dem Transport wünschen, wird sie nicht abgelehnt werden können. Dies kann unter Umständen gerade in Flächenkreisen dazu führen, dass eine ärztliche Person des öffentlichen Gesundheitswesens überwiegend mit zweiten Leichenschauen beschäftigt ist. Aus diesem Grund sollte die zweite Leichenschau grundsätzlich am Standort des mit der Feuerbestattung beauftragten Krematoriums durchgeführt werden.

**17. Zu § 17 Abs. 2:**

Danach ist vor jeder Einäscherung eine zweite, amtliche Leichenschau durchzuführen. Diese hat sich zwar gem. § 3 Abs. 1 auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache zu erstrecken (Leichenschau), doch soll die Leichenöffnung nach Abs. 2 nur möglich sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Todesart bestehen. Damit wird eine erhebliche Fehlerquote zur Todesursache – indirekt damit auch zur Todesart – bewusst in Kauf genommen (vgl. hierzu obige Anmerkungen zu § 2 Nr. 6). Rechtssicherheit und Validität des Leichenschauwesens „steht und fällt“ mit der Qualität der Ermittlungen zu Todesursache und Todesart, sei es durch die erste oder durch die zweite (amtliche) Leichenschau. Dies gilt für Schleswig-Holstein mit seiner hohen Einäscherungsquote (ca. 70-80% der Verstorbenen) erst recht.

**18. Zu § 17 Abs. 5 Nr. 3:**

Aus unserer Sicht kann auf die Angabe „letzter Wohnort“ verzichtet werden.

**19. Zu § 17 Abs. 6:**

Der Aufbewahrungszeitraum von Dokumentationsunterlagen sollte sich an der Ruhezeit orientieren und deshalb 20 Jahre betragen.

**20. Zu § 20 Abs. 3:**

Nach der vorgesehenen Definition zu der Neuanlegung, Erweiterung oder Belegung von privaten Bestattungsplätzen ist zu erwarten, dass aus Kostenersparnisgründen weitere private Bestattungsplätze durchgesetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anlage und den Betrieb privater Bestattungsplätze müssen daher konkretisiert werden. Mindestens sollte zusätzlich gefordert werden, dass ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse für die Anlage eines privaten Bestattungsplatzes bestehen muss.

**21. Zu § 21:**

Friedhöfe sind von den Gemeinden zu widmen. Hier stellt sich insbesondere für kleinere Gemeinden die Frage, ob es Formvorschriften oder Vordrucke für die Widmung gibt.

**22. Zu § 22 Abs. 2:**

Wir lehnen diese Vorschrift ab. Angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Kommunen kann einer Kostenbeteiligung im Falle nicht kostendeckender Erhebung von Benutzungsentgelten nicht zugestimmt werden. Der Friedhofsbetreiber muss grundsätzlich Preise/Gebühren erheben, die seine Kosten decken. Unabhängig davon ist die weitere Frage der Kostenbeteiligung für den Fall nicht geklärt, dass mehrere angrenzende Kommunen einen kirchlichen Friedhof gemeinsam nutzen.

**23. Zu § 24:**

Die Grabgestaltung sollte ausschließlich im Gestaltungsspielraum der Friedhofsträger liegen und keiner Regelung im Bestattungsgesetz unterliegen.

**24. Zu § 25 Abs. 1:**



Die Formulierung sollte präziser sein und die Ordnungsbehörde des Beisetzungs- bzw. Ausgrabungsortes benennen. Bei der Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche ist nach unserer Auffassung auch zu beachten, ob bei der betreffenden Leiche eine Infektionskrankheit ursächlich für den Tod war. Da es allein Amtsärzten gestattet ist, in vertrauliche Teile von Todesbescheinigungen Einblick zu nehmen, wäre die jeweilige Gesundheitsbehörde mindestens zu beteiligen.

Um die Totenruhe wirklich nur in begründeten Fällen zu stören, müssen Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen durch den Friedhofsträger generell genehmigungspflichtig sein.

## 25. Zu § 27 Abs. 2:

Bei den von der Gemeinde wahrzunehmenden Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz handelt es sich fast ausschließlich um klassische Gefahrenabwehraufgaben. Es wird ergänzend zu diesem Gesetz der Abschnitt III des LVwG (insbesondere Zwangsmittel, Zwangsmaßnahmen) anzuwenden sein, womit die Gemeinde sich im Bereich der Weisungsangelegenheiten als örtliche Ordnungsbehörde befindet. Die in § 27 Abs. 2 geregelte Zuweisung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe muss somit dahingehend geändert werden, dass die Bürgermeister und Amtsvorsteher diese Aufgabe als Weisungsaufgabe wahrnehmen. Die Zuweisung zu einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe würde auch dazu führen, dass z. B. die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und die VVKO nicht mehr anwendbar sind. Jede Kommune müsste sich per Satzung nach dem KAG eine Rechtsgrundlage schaffen, um Gebühren und Auslagen, z.B. für Bescheinigungen, Genehmigungen, Leichenpässe und sonstige Anordnungen erheben zu können. Damit würde eine weitere Vorschriftenflut entstehen.

## 26. Zu § 29 Abs. 1:

Hier sollte eine weitere Ziffer aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Bestattung aus § 13 Abs. 2 erfüllt wird. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

*„...als verantwortliche Person entgegen § 13 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung sorgt.“*

Ferner sollte folgender Tatbestand aufgenommen werden:

*„... entgegen § 25 ohne Genehmigung der zuständigen Behörden eine Leiche ausgräbt oder umbettet.“*

## III. Weitere Anmerkungen:

1. **Auch nach der Begründung zum neuen Gesetzentwurf soll das Gesetz erst nach einer mehrmonatigen Übergangszeit in Kraft treten, damit es bei den Kreisen, Gemeinden und in den Fachkreisen bekannt wird. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzen absolut inakzeptabel ist, ein weiteres Aufschieben des Gesetzes und damit weitere Kostenbelastungen der Kommunen hinzunehmen.**

Wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, haben sich die von den Städten zu tragenden Bestattungskosten nach dem OVG-SH-Urteil 2L 158/01 vom 16.09.2002 in nicht mehr tragbaren Ausmaßen erhöht:

### Bestattungskosten in €

	Lübeck	Norderstedt	Flensburg	Neumünster
2001	99.318	14.437	8.400	33.961

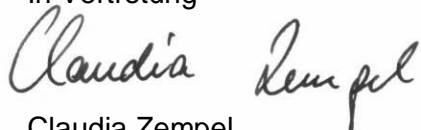
2002	98.785	13.305	17.200	50.512
2003	164.650	27.517	45.200	70.115
Hochrechnung 2004	300.258	34.504	92.500	82.599

Deshalb erwarten wir, dass mindestens § 13 des Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

2. Wir weisen auf die Vorschriften des GDG hin, wo in § 11 i.V.m. § 3 GDG die Zuständigkeit eindeutig dem öffentlichen Gesundheitsdienst zugewiesen ist.
3. § 13 der Leichenverordnung (Versorgung von Leichen) wurde nicht aufgenommen. Wir bitten um Aufnahme einer ähnlichen Regelung in das Bestattungsgesetz.

Angesichts der Fülle von Anregungen und Bedenken, die wir vortragen, möchten wir Ihnen nochmals ausdrücklich ein Gespräch anbieten, um evtl. Fragen und Probleme unmittelbar diskutieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Claudia Zempel  
Dezernentin

**NORDELBISCHE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE**  
NORDELBISCHES KIRCHENAMT  
– Finanzdezernat –

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
z.Hd. Frau Tschanter  
Postfach 7121

24171 Kiel

Kiel, den 11. Oktober 2004  
Dänische Straße 21/35 · 24103 Kiel

Postfach 3449 · 24033 Kiel  
Fernruf: (0431) 9797- 5  
Durchwahl: (0431) 9797- 872  
FAX: (0431) 9797- 878

Aktenzeichen: 8200 – FS PI

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/5050**

**Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)**  
**Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3561 (neu)**  
**Ihr Schreiben vom 24. September 2004; Ihr Zeichen: L 212**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

für die Übersendung des Gesetzesentwurfs an Frau Dr. Hansen-Dix danken wir Ihnen. Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass in dem neuen Entwurf viele unserer Wünsche und Anregungen berücksichtigt worden sind. Frau Dr. Hansen-Dix hat mich gebeten, unsere Anmerkungen zu dem neuen Entwurf zu formulieren und an Sie weiter zu leiten. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgendes:

1. Wir begrüßen, dass die von uns vorgeschlagene Formulierung hinsichtlich der Kühleinrichtungen von Leichenräumen in die **Begründung zu § 1 Nr. 9** (Seite 29) übernommen werden konnte.
2. Ausdrücklich befürwortet wird die neue Fassung des **§ 2 Nr. 10**, nach der die private Trägerschaft von Friedhöfen nicht möglich ist. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche lehnt die private Trägerschaft von Friedhöfen nachdrücklich ab. Das Friedhofswesen ist – ohne Schaden für die Gesellschaft – einer rein privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zugänglich. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 5 ff.) zum Gesetzesentwurf vom 28. Januar 2004.
3. Im Hinblick auf das nach dem Tod fortwirkende Selbstbestimmungsrecht des Menschen und die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sollte in **§ 12** gesetzlich sicher gestellt werden, dass auch in privat betriebenen Bestattungseinrichtungen die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen sind.
4. Es wird nochmals dringend empfohlen, die Bestattungspflicht für Totgeborene in **§ 13 Abs. 1 Satz 2** nicht bei einem Gewicht von 1000 Gramm festzulegen, sondern entsprechend der im Personenstandsgesetz bestehenden Gewichtsgrenze von 500 Gramm. Diese Gewichtsgrenze resultiert aus dem derzeitigen medizinischen Erkenntnisstand, wonach auch Neugeborene mit einem Gewicht von 500 Gramm eine deutli-

che Überlebenschance haben. Nach allgemeiner Anschauung und in Anbetracht der Trauer und Betroffenheit der Eltern ist es geboten, diese totgeborenen Kinder, die schon nach der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 unter den Begriff „Leichen“ fallen, auch wie solche zu behandeln und sie dementsprechend der Bestattungspflicht unterfallen zu lassen.

5. Begrüßt wird, dass dem Vorschlag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Erzbistums Hamburg entsprochen und in **§ 13 Abs. 1 Satz 5** die Verpflichtung aufgenommen worden ist, jedenfalls einen Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit von tot- und fehlgeborenen Kindern hinzuweisen.
6. In der **Begründung zu § 13 Abs. 3 Satz 5** (Seite 47) wird klargestellt, dass Leibesfrüchte, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, wenn die Eltern von ihrem Bestattungsrecht keinen Gebrauch machen, ohne Verletzung des sittlichen Empfindens der Bevölkerung in gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden sollen. Eine diesbezügliche Verpflichtung gehört wegen ihrer Bedeutung unbedingt in den Gesetzestext, wobei der Begriff „beseitigen“ aus Pietätsgründen vermieden werden sollte. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Kliniken und Einrichtungen, in denen die Geburten erfolgt sind, die Leibesfrüchte unter würdigen Bedingungen auf einem Friedhof bestatten.
7. Wir begrüßen, dass die im deutschen Kulturkreis der Tradition entsprechende Sargpflicht durch die Regelung in **§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1** grundsätzlich beibehalten wird. Insofern wird auf unsere Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 3 f.) verwiesen.
8. Ausdrücklich befürwortet wird, dass die Verstreuung der Asche Verstorbener und die Aufbewahrung von Urnen mit der Asche Verstorbener sowie andere vorstellbare Formen des Umgangs mit den sterblichen Überresten Verstorbener außerhalb von Friedhöfen nach dem Gesetzesentwurf nicht zulässig ist. Dadurch wird verhindert, dass durch mangelnde Behandlung von Leichen oder Aschen die sittlichen Gefühle größerer Bevölkerungskreise verletzt und die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Ordnung gefährdet werden. Es wird betont, dass der Friedhof ein besonderer Ort für die Toten und die Lebenden ist, den es zu gestalten und zu erhalten gilt.
9. Im Zusammenhang mit **§ 16 Abs. 3 Satz 3** weisen wir nochmals auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 13. April 2004 zum Gesetzesentwurf vom 28. Januar 2004 hin. Nach dieser Vorschrift entscheidet die örtlich zuständige Behörde, sofern sie für die Bestattung zu sorgen hat, über die Wahl des Friedhofs sowie Art und Durchführung der Bestattung. Dabei soll sie eine Willensbekundung der verstorbenen Person berücksichtigen. Die Begründung der Vorschrift (Seite 51) macht deutlich, dass die Behörde aus triftigen Gründen (d.h.: z.B. aus Kostengründen) davon abweichen kann. Die Entscheidung, welche Kosten im Einzelfall erforderlich sind, trifft das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Achtung vor der Würde des Menschen gebietet aber, dass bei Sozialbestattungen nicht ausschließlich Kostengründe über die Bestattungsart entscheiden. Es ist der Wunsch des Verstorbenen unter Berücksichtigung seiner Glaubenszugehörigkeit und des Empfindens der Bevölkerung zu berücksichtigen. Im Zweifel sollte an der Erdbestattung im Sarg festgehalten werden. Dies entspricht unserer kulturellen Tradition.
10. Wir möchten anregen, den letzten Satz der **Begründung zu § 16 Abs. 3 Satz 3**: „Zu übernehmen sind die Kosten für ein angemessenes und ortsübliches Begräbnis am Sterbeort“ (Seite 51) in den Gesetzestext zu übernehmen. Damit wäre klar gestellt,

dass die zum Teil übliche Praxis unzulässig ist, sog. „herrenlosen Leichen“ aus Kostengründen – unabhängig vom Wohn- oder Sterbeort - dort verbrennen und bestatten zu lassen, wo regional das kostengünstigste Angebot unterbreitet wird („Leichentourismus“). Hier sind die Weichen dafür zu stellen, dass Sozialbestattungen würdevoll und nicht als „Bestattungen dritter Klasse“ stattfinden. Klar gestellt werden muss zudem, dass ein „angemessenes Begräbnis“ eine Bestattungsfeier umfasst, in der die Gemeinde der verstorbenen Person Achtung und Ehre erweist und die Trauernden angesichts des Todes begleitet.

11. Wir begrüßen die Berücksichtigung unserer Anregung in **§ 18**, dass Hinterbliebene, denen die Urne zum Transport ausgehändigt worden ist, die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne nachzuweisen haben. Damit kann zumindest nachträglich festgestellt werden, ob eine Verletzung der Bestattungspflicht vorliegt. Um eine strikte Beachtung der Bestattungspflicht zu gewährleisten, halten wir es jedoch nach wie vor für sinnvoller, Urnen mit Totenasche nicht den Hinterbliebenen zum Transport zu überlassen, sondern dabei zu bleiben, dass ausschließlich Bestattungsunternehmen, Friedhofsverwaltungen und die Post für den Transport von Totenasche sorgen. Dadurch wird die in § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Regelung der Beisetzungspflicht von Urnen auf Friedhöfen bzw. auf See gestützt.
12. In der **Begründung zu § 21 Abs. 2** (Seite 61) ist entsprechend unserer Anregung in der Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 7) der Satz entfallen, dass bei einer Entwidmung des Friedhofs aus dringenden öffentlichen Gründen, etwa des Städtebaus oder des Verkehrsflächenbedarfs, der Friedhofsträger für die Kosten der notwendig werdende Umbettungen aufkommen müsse. Unbeschadet dessen stimmen wir damit überein, dass den Nutzungsberechtigten aus den notwendig werdenden Umbettungen keine Kosten entstehen dürfen. Die Frage der Entschädigung des Friedhofsträgers, dem in diesem Fall ein Sonderopfer auferlegt wird, ist jedoch nach den dafür geltenden Gesetzen zu klären.
13. Die in **§ 22 Abs. 2 Satz 2** festgeschriebene Beteiligungspflicht der Gemeinde an den Kosten eines kirchlichen Monopolfriedhofs wurde von uns bereits positiv zur Kenntnis genommen. Wir verweisen insofern auf unsere Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 8). In der Begründung (Seite 62) wird ausgeführt, dass „in aller Regel“ eine vollständige Übernahme der Kosten nicht erwartet werden kann. Hier ist eine Konkretisierung erforderlich. In welchen Fällen können – außerhalb der Regel - die Kosten vollständig übernommen werden und wie berechnet sich in den anderen Fällen die Höhe der Kostenbeteiligung?
14. Nach der Formulierung des **§ 23 Abs. 3** darf in einem Grab vor Ablauf der Ruhezeit keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Die zusätzliche Beisetzung von Urnen auf einem Grab mit Erdbestattung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Auf vielen Friedhöfen kann stattdessen auch ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm auf einem Grab mit Erdbestattung zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird. Dies ist bislang für zulässig erachtet worden, sofern eine Mindesttiefe der Gräber eingehalten wird. Der Gesetzesentwurf schließt diese bislang geübte Praxis nunmehr aus. Es empfiehlt sich, zur Klarstellung in der Gesetzesbegründung auf diese Änderung der Rechtslage hinzuweisen.
15. Wir halten es für sinnvoll, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Abfallvermeidungsklauseln in Friedhofssatzungen zu schaffen. Insofern wird auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 7 f.) verwiesen.

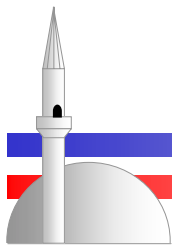
16. Wir möchten nochmals zu bedenken geben, dass die Festlegung der Mindestruhezeiten die Rechtssphäre Dritter wesentlich berührt und somit nach unserer Auffassung nicht in dem vorgesehenen Umfang in das Ermessen des Friedhofsträgers gestellt werden darf. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13. April 2004 (Seite 8).
17. Befürwortet wird, dass die in dem Gesetzesentwurf vom 28. Januar 2004 in **§ 26 Abs. 3 Nr. 1** vorgesehene Möglichkeit, auf Friedhöfen Streuwiesen für die Verstreuung von Totenasche anzulegen, in dem neuen Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten ist. Trauer und Totengedenken brauchen einen konkreten Ort und konkrete Zeichen.
18. Für alle anonymen Bestattungen sollte im Gesetz der zu Lebzeiten schriftlich festgelegte Wunsch der verstorbenen Person verlangt werden; bei einer Ersatzvornahme sollte diese Bestattungsart ohne zuvor erfolgte schriftliche Einwilligung ausgeschlossen sein. Das Gebot der Menschenwürde sowie das postmortale Persönlichkeitsrecht stehen einer solchen Bestattungsart ohne Einwilligung der verstorbenen Person entgegen. Die Beisetzung in einem namenlosen Gräberfeld verlässt den symbolischen Gesamtzusammenhang des christlichen Verständnisses vom Sterben, von der Erlösung und der Auferstehung des Menschen.
19. Nach **§ 26 Abs. 4 Satz 1** ist den Trägern von Kommunal- und von Simultanfriedhöfen die Ermöglichung einer Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zwingend vorgegeben. Nicht deutlich ist, wie der Friedhofsträger das Vorliegen solcher Gründe überprüfen soll. Insbesondere der Begriff „Weltanschauung“ als umfassendes Konzept oder Bild des Universums und der Beziehung zwischen Mensch und Universum ist nur schwer fassbar. Es müssen verbindliche Kriterien formuliert werden, mit deren Hilfe der Friedhofsträger entscheiden kann, ob allgemein zu akzeptierende ethische, weltanschauliche oder religiöse Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Sargpflicht rechtfertigen. Andernfalls wird das Festhalten an der Sargpflicht ad absurdum geführt.
20. Zu begrüßen ist die in **§ 26 Abs. 4 Satz 2** eröffnete Möglichkeit, mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten den Bedarf an Bestattungen ohne Sarg auch in Kooperation mit anderen Friedhofsträgern zu erfüllen. Auf diese Weise muss nicht jeder Friedhof entsprechende Ressourcen vorhalten.
21. In der **Begründung zu § 26 Abs. 4** (Seite 67) wird ausgeführt, es sei zu erwarten, dass auch für rein konfessionelle Friedhöfe Satzungsregelungen geschaffen werden, die eine Bestattung ohne Verwendung eines Sarges ermöglichen. Das trifft nicht zu. Konfessionelle Friedhöfe sind ausschließlich zur Bestattung von Angehörigen der betreffenden Konfession bestimmt. Es kann somit keine muslimische Bestattung auf einem rein konfessionellen Friedhof einer anderen Konfession stattfinden. Rein konfessionelle Friedhöfe stehen gerade nicht Angehörigen anderer Bekenntnisse oder Bekenntnislosen zur Verfügung. Andernfalls wären es keine konfessionellen Friedhöfe. Um hier keine Verwirrung zu schaffen, bitten wir dringend um Streichung dieser Aussage. **§ 26 Abs. 4 Satz 4** ist ebenfalls zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Corry Platzeck  
Oberkirchenrätin







Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Frau Petra Tschanter  
Postfach 7121

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/5062**

Postanschrift:

Postfach 17 02  
24507 Neumünster

Tel: 0 43 21 – 48 99 41  
Fax: 0 43 21 – 48 99 15  
e-mail: islamgem@web.de

**17.10.2004**

**Ihr Schreiben vom 24.09.2004 - Ihr Zeichen L 212**

Entwurf des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen  
des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)

Sehr geehrte Frau Tschanter,

wir bedanken uns sehr für die Gelegenheit, zum Entwurf der Landesregierung über das Bestattungsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

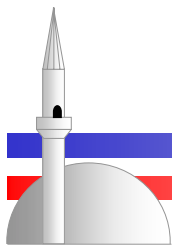
Lassen Sie uns vorab mitteilen, dass es uns außerordentlich freut, dass in Schleswig-Holstein endlich ein Bestattungsgesetz vorgesehen ist, das auch die Belange der Muslime berücksichtigt.

Als islamische Religionsgemeinschaft möchten wir uns bei unserer Stellungnahme auf die Punkte im Gesetzentwurf beschränken, die auch Muslime betreffen.

Bevor wir konkret auf die einzelnen Paragraphen eingehen, möchten wir vorab einige Informationen zu der bisherigen Situation der Muslime geben.

Bisher war es leider so, dass in Ermangelung bestehender Gesetze und Richtlinien sich die Muslime gezwungen sahen, ihre Toten in den Ursprungsländern zu bestatten, obwohl sie hier viel eher die Möglichkeit hätten, die Grabstätten der verstorbenen Angehörigen zu besuchen und zu pflegen.

Dass die Muslime für immer in Deutschland und auch in Schleswig-Holstein sässhaft werden, ist inzwischen Fakt. Die Bestattung ihrer Toten in Schleswig-Holstein nach islamischen Ritualen wird auch für eine bessere Integration der Muslime sorgen und die Zahl derer, die von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, wird stetig zunehmen.



Der Mensch steht nach islamischem Verständnis an der Spitze aller bedeutenden Wesen. Auch die Menschen werden wie die anderen Lebewesen geboren, sie wachsen auf und sie sterben. Und in jeder Religion gibt es Rituale oder Gebräuche zur Bestattung ihrer Toten.

Im Koran wird von Allah den Menschen der Umgang mit den Verstorbenen offenbart. Die Erdbestattung wird in vielen Quelltexten detailliert geschildert und steht für eine saubere Umgebung, die Wahrung der Gesundheit, den Schutz der Menschenwürde, die Erinnerung an den Tod, die Erfüllung der letzten Aufgabe gegenüber dem Verstorbenen und symbolisiert, dass für den Toten ein neues Leben beginnt.

Der Tote wird von Verwandten desselben Geschlechts gewaschen und parfümiert. Die Unterlassung der Waschung gilt als Sünde. Deswegen sollten auch bei der Einrichtung von muslimischen Friedhöfen Möglichkeiten zur rituellen Totenwaschung gewährt werden. Dazu gehört auch, dass warmes Wasser zur Verfügung steht.

Nach diesen Ausführungen gehen wir im Folgenden auf die einzelnen relevanten Paragraphen ein.

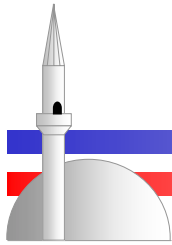
## **Abschnitt I allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Grundsätze**

Der erfreuliche Satz "(...) Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten" wird u. E. leider durch die beiden darauf folgenden ergänzenden Sätze sehr abgeschwächt. Insbesondere die Einschränkung "soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, (...), nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird." Für ein besseres Verständnis und um Missverständnissen vorzubeugen, müssen hier die Einschränkungen stärker konkretisiert werden (Was bedeutet "Belange des Gemeinwohls"? Wodurch wird das sittliche Empfinden der Allgemeinheit verletzt?)

### **§ 2, Punkte 4. Totgeborenes und 5. Fehlgeburt**

Nach islamischem Verständnis fällt es schwer hier eine Abgrenzung zwischen Totgeborenes und Fehlgeburt zu machen. Durch das Aufklärungsrecht unter Paragraph 13 und unseren damit verbundenen Anmerkungen, möchten wir es hier eine derartige Differenzierung dem Gesetzgeber überlassen.



## **Abschnitt II Leichenwesen**

### **§ 3 Leichenschaupflicht**

### **§5 Durchführung der Leichenschau**

### **§9 Leichenöffnung**

Bei der Leichenschau und der Leichenöffnung ist es angebracht, bei Muslimen eine geschlechtsspezifische Zuordnung von Ärzten und den "anderen geeigneten Personen" gesetzlich fest vorzusehen, die die Leichenschau vornehmen sollen.

Im Islam ist es nicht einmal dem Ehemann einer Verstorbenen erlaubt, die Leiche zu sehen, geschweige denn einem fremden Mann.

Da die Leichenschau nach §5 auch noch an einer vollständig entkleideten Leiche durchzuführen ist, **muss** hier der Zusatz rein, dass die Leichenschau an verstorbenen muslimischen Männern nur von männlichen und an verstorbenen muslimischen Frauen nur von weiblichen Personen durchzuführen ist.

Das gleiche Prinzip gilt auch für die Leichenöffnung.

### **§13 Bestattungspflicht**

Den Zusatz „ (...) Diese Totgeborenen sowie Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. (...)“ können wir nur unterstreichen.

Ebenso den Zusatz, dass zumindest ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden muss. Es wäre schön, wenn hier auch gesetzlich vorgesehen würde, dass diese Aufklärung dem Elternteil in der Sprache vermittelt wird, die er versteht. Uns sind Fälle bekannt, bei denen die Eltern insbesondere bei Fehlgeburten von diesem Recht gern Gebrauch gemacht hätten, darüber jedoch nicht oder nicht ausreichend informiert wurden.

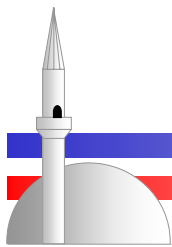
### **§15 Bestattungsarten, Absatz 3**

Die obligatorische Erdbestattung bei unbekanntem Personen befürworten wir sehr. So kann verhindert werden, dass aus wirtschaftlichen Gründen heraus, Gemeinden zu anderen Bestattungsarten zurückgreifen.

### **§16 Bestattungsfristen**

Wir als Muslime finden es sehr schade, dass hier eindeutig niedergeschrieben wird, dass eine Bestattung „frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes“ stattfinden kann.

Die Verzögerung der Rituale und der Bestattung wird im Islam nicht gut geheißen, da nach einer Empfehlung des Propheten Muhammed eine Bestattung so schnell wie möglich ablaufen soll.



### **§20 Betreiben von Friedhöfen, Absatz 2**

Es ist sehr erfreulich, dass auch als „Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften“ das Recht eingeräumt wird, Friedhöfe zu betreiben. Momentan gibt es in Deutschland zwar keinen islamischen Verein mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts, aber es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass so eine Körperschaft gegründet wird.

### **§22 Zulassungspflicht und §26 Friedhofsordnung**

Die hier vorgesehene Verpflichtung der kirchlichen Friedhofsbetreiber auch eine Bestattung von Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, begrüßen wir. Ebenso die in §26 vorgesehene Verpflichtung für Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs eine Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen.

Diese Paragraphen sind aber aus der Sicht der Muslime noch nicht differenziert genug.

Nach dem Islam dürfen die Leichen nur auf einem rein muslimischen oder zumindest auf einem Gräberfeld, das Muslimen vorbehalten ist, beigesetzt werden.

Daher ist es sehr wichtig, dass in jeder Stadt mit muslimischer Bevölkerung auch ein islamischer Friedhof eingerichtet wird. Zum einen kann dies als separater Friedhof vorgesehen werden. Zum anderen kann aber auch eine noch nicht als Friedhof genutzte Teilfläche einer bestehenden Friedhofsanlage abgetrennt werden (Beispiel Neumünster). Diese Trennung der Toten ist **unerlässlich** und **muss** daher im Gesetz entsprechend berücksichtigt werden.

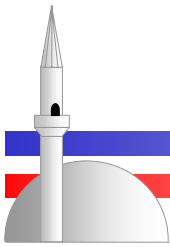
### **§23 Ruhezeit**

Bei Ermangelung an Grabflächen wird in einigen islamischen Ländern dazu übergegangen, Gräber auch mehrfach zu belegen.

In diesem Punkt muss jedoch darauf verwiesen werden, dass in Gräbern auf islamischen Friedhöfen nach Ablauf der Ruhezeit wiederum nur ausschließlich Muslime bestattet werden dürfen (analog zu unseren Anmerkungen zu §§22 und 26).

Solange auf den islamischen Friedhöfen ausreichend Platz vorhanden ist, sollte auch nach Ablauf der auf dem Friedhof vorgesehenen Ruhezeit die Totenruhe nicht gestört werden. Bei Ermangelung an Plätzen dürfen nach Ablauf der Ruhezeit dort ausschließlich nur Muslime bestattet werden.

Diese Bedingungen müssen ebenfalls ins Gesetz einfließen.



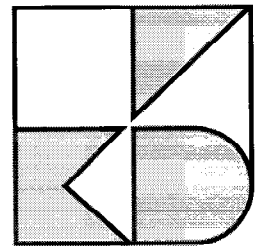
Wir hoffen sehr, dass unsere Stellungnahme bei einer eventuellen Überarbeitung des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden.

Abschließend möchten wir unsere Bereitschaft mitteilen, dass wir der Landesregierung und den zuständigen Behörden bei der Vermittlung des zu beschließenden Gesetzes an die muslimische Bevölkerung gern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mahmut-Salih Eltut  
stv. Vorsitzender





LANDESVORSITZENDER Lothar Obst

VKD · Lothar Obst · Hamburger Str. 41

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Frau Petra Tschanter  
Postfach 7121

24171 Kiel



Krankenhaus Reinbek  
St. Adolf-Stift  
Hamburger Straße 41  
D-21465 Reinbek

Telefon (040) 7280-3702  
Telefax (040) 7280-2246

Kreissparkasse Ostholstein  
BLZ 21352240  
Konto 173006370

Unser Zeichen

O-fl

4. November 2004

*LL12 u. 05.11.*

**Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen  
des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz)**  
Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 15/3561 (neu)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 5168

Sehr geehrte Frau Tschanter,  
sehr geehrte Damen und Herren des Sozialausschusses,

über Ihre Einladung vom 2. November 2004 zur Anhörung am Donnerstag, dem 25. November 2004, im Konferenzsaal des Landtages haben wir uns sehr gefreut. Die VKD-Landesgruppe Schleswig-Holstein hat vor einigen Jahren die Initiative

#### **Würdiger Umgang mit Fehl- und Totgeburten**

im Lande initiiert und die schleswig-holsteinischen Krankenhäuser aufgerufen, auf freiwilliger Basis in Zusammenarbeit mit den behördlichen Friedhofsträgern freiwillige Begräbnisstätten für fehl- und totgeborene Kinder anzubieten und zwar auch dann, wenn eine gesetzliche Bestattungspflicht noch nicht besteht. Von 24 Städten, in denen sich Krankenhäuser mit geburtshilflichen Abteilungen befinden, haben sich mittlerweile 22 Städte auf freiwilliger Basis an unserer Initiative beteiligt. Eine 23. Initiative ist jetzt in Bad Oldesloe geplant.

Da sich der Unterzeichner am 24. und 25. November zu einem dienstlichen Termin in Bremen aufhalten muss, wird eine persönliche Beteiligung an der Anhörung nicht möglich sein. Wir regeln derzeit eine Vertretung und werden Ihnen noch rechtzeitig eine Nachricht zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*Lothar Obst*  
Lothar Obst  
Landesvorsitzender





**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/5216 (neu)**



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis  
Norderdithmarschen

Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen · Markt 27/28 · 25746 Heide

An den Vorsitzenden  
des Sozialausschusses im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
z.Hd. Frau Petra Tschanter  
Landeshaus  
24103 Kiel

**Jörn Engler** Propst

Markt 27/28 · 25746 Heide  
Telefon 0481/68 91-0  
Fax 0481/616 78  
[www.Kirche-Dithmarschen.de](http://www.Kirche-Dithmarschen.de)  
[Propst.Heide@Kirche-Dithmarschen.de](mailto:Propst.Heide@Kirche-Dithmarschen.de)

Heide, den 22. November 2004

Betreff: Erbetene Stellungnahme zum Bestattungsgesetz  
Anhörung am 25. November 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

in meiner Stellungnahme beziehe ich mich ausschließlich auf den Aspekt der Friedhofstauglichkeit verschiedener Bodenarten. Dieser Themenbereich findet sich in § 19 (2) des Entwurfes zum Bestattungsgesetz: „Friedhöfe müssen so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Gewässerschutzes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen; ... Erdbestattungen dürfen nur auf Böden vorgenommen werden, die zur Leichenverwesung geeignet sind und die Fähigkeit haben, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fernzuhalten....“

Eine entsprechende Überprüfung der Böden hinsichtlich ihrer Friedhofstauglichkeit hat es selbstverständlich in der Vergangenheit gegeben. Dass dies auch künftig zu geschehen hat, steht außer Frage.

Maßgeblich scheint mir die Erläuterung zum Absatz, es handele sich bei der geplanten Rechtsvorschrift um Grundsätze für die „Beurteilung der Zulässigkeit der Anlegung oder wesentlichen Veränderungen eines Friedhofs“ (S. 57), also grundsätzlich um neu herzustellende Ruhestätten. Bestehende Friedhöfe unterliegen folglich dem Bestandsschutz, sofern keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Viele Flächen, insbesondere an der Westküste Schleswig-Holsteins, dürften als so genannte „Marschböden“ mit geringer Luftdurchlässigkeit und hohen Grundwasserständen nicht zur Neuanlegung von Friedhofsflächen geeignet sein. Wenn also in Marschgemeinden neue Friedhöfe angelegt werden sollten, um dort Flächen vornehmlich für traditionelle Erdbestattungen von Leichen in Särgen zu schaffen, dürften unter der Voraussetzung von § 19 (2) erhebliche Schwierigkeiten entstehen. Eine wünschenswerte Ortsnähe des Friedhofes zum Wohnort der Hinterbliebenen wäre wahrscheinlich für etliche Gemeinden nicht zu ermöglichen.

Um zu einer substantiellen Bewertung diesbezüglicher Konsequenzen zu kommen, wäre es erforderlich zu prüfen, ob in so genannten Marsch-Gemeinden, insbesondere an der Westküste, aber sicherlich auch in anderen Orten Schleswig-Holsteins mit entsprechender Bodenbeschaffenheit, Planungen zur Erweiterung oder Veränderung vorhandener Friedhofsflächen vorliegen, die durch eine neue Gesetzeslage konterkariert würden.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung der Bodeneignung der erhebliche Wandel in der Bestattungskultur zu berücksichtigen. Über die Hälfte der Beisetzungen sind mittlerweile Urnenbeisetzungen. In einigen Gemeinden, die seit Jahrhunderten auf ihren Marschböden leben (und sterben), die selbstverständlich auch in diesen Böden ihre Bestattungen vornehmen, sind es mittlerweile 75 % oder gar bei 90 % aller Beerdigungen, in denen der Leichnam nicht im Sarg, sondern die Asche der Verstorbenen in Urnen beigesetzt werden. In Heide in Dithmarschen, wo die Bodenbeschaffenheit keine Rolle spielt, liegt der Anteil der Urnenbestattungen bei ca. 55 %. Alle diesbezüglichen Statistiken weisen eine weiter wachsende Zahl auf.

Urnen werden in geringerer Bodentiefe beigesetzt als Säрге. Die Verwesung einer Leiche dauert zudem erheblich längere Zeit als die Absorption der kremierten sterblichen Überreste von Verstorbenen.


Vor dem Hintergrund der vorliegenden Zahlen muss somit gefragt werden, ob in einer auf Zukunft ausgerichteten Gesetzgebung nicht entsprechend differenzierende Genehmigungsverfahren für die Freigabe von Friedhofsflächen vorzusehen wären. Zu beachten wäre allerdings, dass auf diese Weise durch Gesetzgebungsverfahren der

öffentlichen Hand religiöse oder andere kulturelle Beweggründe, sich für die eine oder andere Bestattungsform zu entscheiden, präjudiziert würden. Diese grundsätzliche Frage wiederum ist im Rahme einer Stellungnahme zur Friedhofstauglichkeit von Bodenarten nicht hinreichend zu beantworten, sondern berührt z.B. maßgeblich die in §1 des Entwurfes formulierten Grundsätze.

Gern bin ich bereit, in der mündlichen Anhörung am Donnerstag, den 25. November 2004 weitere Auskunft zu erteilen.

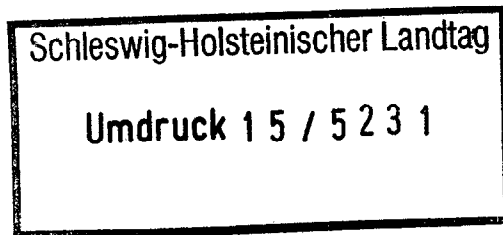
Es grüßt freundlich

Ihr

  
Jörn Engler  
Propst



**Anhörung Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-  
und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein  
(Bestattungsgesetz – BestG 25.11.04)**



Prof. Dr. med. M. Oehmichen  
Institut für Rechtsmedizin des Uni-Klinikums Schleswig-Holstein  
- vorgelegt am 25. November 2004 -

Zunächst erlauben Sie mir die Anmerkung, dass ich eine Neufassung des Gesetzes außerordentlich begrüße, da mit jeder Neufassung einige Probleme weniger in der Welt existieren. Auf die positiven Gesichtspunkte werde ich im folgenden nicht eingehen, obgleich sie erwähnenswert wären. Ich werde ausschließlich einige Probleme ansprechen, die aus rechtsmedizinischer Sicht von Bedeutung sind, die sich jedoch deutlich unterscheiden von den Fragen, die bisher angesprochen worden sind.

Im folgenden geht es mir u. a. um Detailfragen, die von unserer Seite überwiegend bereits im Vorfeld der Diskussion des Entwurfes angesprochen worden sind. Mir geht es am Ende jedoch auch um einige prinzipielle Probleme mit ordnungspolitischem Hintergrund, die vor diesem Gremium im Zusammenhang mit der Neufassung ebenso angesprochen werden müssen, wobei jedoch der Zusammenhang mit dem Gesetz weiter verstanden wird.

#### **Zu den Detailfragen:**

##### **- Definition „Leiche“ (§ 2,1 Kommentar)**

*Es darf der körperliche Zusammenhalt durch den Verwesungsprozess noch nicht vollständig aufgehoben sein ...*

*bzw. Leichenteile sind keine Leichen und unterliegen daher nicht der Bestattungspflicht ...*

*bzw. nach Ablauf der Ruhezeit (§ 23) fallen Skelette, Leichen oder sonstige Überreste menschlicher Körper nicht unter den Begriff „Leiche“ im Sinne des Gesetzes.*

Die Absicht des Gesetzgebers ist klar, wonach sog. Friedhofsleichen oder auch Operationsorgane oder Organteile nicht als „Leiche“ angesehen werden sollen. Andererseits aber hat die Rechtsmedizin ständig mit menschlichen Überresten zu tun, Skeletten, Leichenteilen usw., die unter den forensischen Bedingungen selbstverständlich als „Leiche“ interpretiert werden müssen. So wurde auf einem Autobahnparkplatz bei Lübeck ein eingefrorener Kopf gefunden, zu dem zweifelsohne auch ein Körper gehört, der jedoch nicht zur Verfügung stand. Wir haben somit im Sprachgebrauch unterschiedliche Definitionen. Hätte man hier nicht einen Absatz mehr im Kommentar unterbringen können, der diese unterschiedliche Definition begründet?

**- Definition: „Nichtnatürlicher Tod“ (§ 2, Nr. 6)**

*Ein nichtnatürlicher Tod liegt dann vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, einen Unglücksfall oder durch andere Einwirkung, bei der ein Verhalten einer oder eines Dritten ursächlich gewesen ist, eingetreten ist. Diese Definition gilt für alle Fälle einer Gewalteinwirkung, die sichtbar wird: Verkehrsunfall, Erhängen, Erstechen usw..*

Im Kommentar wird richtigerweise hinzugefügt: *Ob ein Mensch eines natürlichen Todes gestorben ist oder nicht, ist nicht immer eindeutig.*

Diese Situation aber ist für den leichenschauenden Arzt extrem häufig. Hier hätte sich der Rechtsmediziner gewünscht, die Definition – zumindest im Kommentar – anders oder zusätzlich zu fassen in dem Sinne:

*Ein nichtnatürlicher Tod liegt dann vor, wenn ein krankheitsbedingte Todesursache nicht bekannt ist.*

Nur dieser Definition kann ein Arzt bei der Leichenschau tatsächlich Rechnung tragen: Besonders deutlich wird die Frage bei der Diskussion um die Diagnose des „plötzlichen Säuglingstodes“: Eine solche Diagnose ist definitionsgemäß nur dann möglich, wenn Missbildung, Krankheit, Intoxikation oder Erstickten bzw. Ertränken durch eine Obduktion ausgeschlossen worden ist. Insofern muss jeder Tod eines Säuglings – per definitionem – als nicht-natürlich angesehen werden, bis das Gegenteil bewiesen ist. Zwar wird im Kommentar zum Teil dazu Stellung genommen, insbesondere durch den Hinweis auf das „relativ jugendliche Alter“, wobei m.E. der Begriff „Säugling und Kind“ mit integriert werden sollte.

**- Ärztliche Mitteilungspflicht (§ 6, Nr. 1: Zur Frage der Identität)**

*... Handelt es sich um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende Person, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei.*

Hier fehlen Angaben zu der Frage „*nicht sicher zu identifizieren*“. Genügt ein Vergleich mit Personalausweis, kann man sich auf die Angaben der Nachbarn oder das Schild einer Wohnung verlassen? Wer haftet für die Identität – der Arzt? Hier hätte man erwartet, dass klarere Anweisungen gemacht worden wären, zumal bei unbekannter Leiche eine Meldepflicht besteht.

Ein gesondertes Problem entsteht bei der **Leichenschau im Krematorium**. Wenn in der Transportkette irgendwann eine Verwechslung der Leiche stattgefunden haben sollte, kann dies der leichenschauende Arzt im Krematorium nicht feststellen. Hier müsste die Leiche direkt mit Namen versehen werden, ein Vorgang, der im Kommentar hätte vermerkt werden können und müssen.



#### **- Gefährliche Leiche (§ 6, Nr. 2)**

Vorgeschriebene Kennzeichnung der Leiche als Infektionsleiche (§ 2, Nr. 3) soll lt. Kommentar erfolgen durch *Anbringen eines Schildes mit der Aufschrift „Infektionsgefahr“ oder einem ähnlichen Hinweis.*

In der Todesbescheinigung soll jedoch der Warnhinweis erfolgen auf *in der Leiche vorhandene Radionukleotide* (vgl. Kommentar § 7, Nr. 1): *Dies dient zum Schutz der weiteren mit der Leiche umgehenden Personen, wie Mitarbeitern der Bestattungsunternehmung usw. . Warum diese Unterscheidung? Es kann doch dieser Warnhinweis ebenso in Form einer Beschriftung an der Leiche erfolgen wie die Infektionsgefahr.*

#### **- Leichenöffnung (§ 9, Nr. 2.2)**

*Eine Leichenöffnung ist zulässig aus gewichtigem medizinischen Interesse an der Klärung der Todesursache, an der Überprüfung der ärztlichen Diagnose und Therapie (Qualitätssicherung), der Lehre, der medizinischen Forschung und der Epidemiologie. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich dazu eingewilligt hat oder ... der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene schriftlich eingewilligt hat.*

Hierzu ist festzustellen, dass aus unserer Sicht in Einzelfällen ein gewichtiges medizinisches Interesse im Sinne eines „übergeordneten Interesses“ bestehen kann und daher in solchen Fällen eine Obduktion – auch ohne Einwilligung – möglich sein müsste. Mit dem jetzt vorliegenden Text ist eine solche Obduktion nicht möglich, so dass auch das Problem der „Qualitätssicherung“ in Frage steht. Wenn ferner unter diese Kategorie auch Leichen fallen, in denen den Tod ohne sichere Merkmale für

einen nichtnatürlichen Tod eingetreten ist, können Angehörige auch als potentielle Täter eine Obduktion verweigern und somit ein kriminelles Delikt verdecken.

**- Einäscherungen (§ 18, Abs. 1 – Kommentar)**

Als Begründung für eine zweite Leichenschau (Krematoriumsleichenschau) wird die Problematik der Todesart aufgeführt. Dieses Vorgehen widerspricht der Praxis und Erfahrung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, wonach Leichenschauärzte die Aufgabe haben, die Plausibilität der Todesbescheinigung (Schein-Genauigkeit) zu überprüfen. Es ist vielfache Erfahrung, dass sich auch hinter „sicheren“ Todesursachen, die z. B. durch einen Notarzt attestiert werden, Verdachtsdiagnosen verbergen, die einer Überprüfung nicht standhalten.

Problematisch ist ferner die Feststellung, dass durch eine *„ärztliche Person des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreise und Kreisfreien Städte“* zur Leichenschau vor der Einäscherung zugelassen ist, wobei eine besondere Qualifikation dieser Person nicht gefordert wird. Auf der anderen Seite werden hohe Qualitätsanforderungen – zu Recht – für die Ärzte festgeschrieben, die diese Leichenschau alternativ durchführen dürfen: Sie müssen die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“ oder „Pathologie“ besitzen. Welcher Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes verfügt nur annäherungsweise über derartige Qualitätsmerkmale, die diesen Anforderungen auch nur im geringsten gerecht werden?

## **Problem: Auslandstodesfälle**

Eine ärztliche Leichenschau von Auslandstodesfällen wird in Deutschland nicht pflichtgemäß durchgeführt. Man verlässt sich auf die Leichenschau außerhalb der Bundesrepublik. Ausschließlich im Krematorium werden Auslandstodesfälle nochmals besichtigt, wobei jedoch in der Regel keinerlei Kranken- oder Ermittlungsunterlagen zur Verfügung stehen.

Es sollte gesichert werden, dass auch Auslandstodesfälle regelmäßig von einem deutschen Arzt untersucht werden.

Soviel zu den Detailfragen.

Erlauben Sie mir jedoch, zusätzlich auf **zwei grundsätzliche Probleme** einzugehen:

### **1) *Leichenschau – Ausbildung von Ärzten***

Die Ausbildung von Ärzten in der Leichenschau erfolgt in Lübeck und Kiel auf der Ebene der Studierenden sowie – im Sinne von regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen – auch von approbierten praktizierenden Ärzten. Nichtsdestotrotz besteht zweifelsfrei ein Mangel insofern, als auch in Schleswig-Holstein zum Teil eine Leichenschau schlampig durchgeführt wird und damit die Gefahr gegeben ist, dass nichtnatürliche Todesfälle übersehen werden. Dies möchte ich u. a. am Beispiel der Feuerbestattungs-Obduktionen verdeutlichen:

In Kiel finden ca. 5000 Feuerbestattungen statt, in Lübeck 3000, in Flensburg 2000.

In Kiel werden ca. 2 % der Leichen über das Feuerbestattungsgesetz obduziert, in

Lübeck und Flensburg praktisch nicht. Das heißt unklare Todesfälle gibt es dort nicht, nur in Kiel.

Oder: Es liegt an dem leichenschauenden Arzt. In Kiel ist ein ausgebildeter Rechtsmediziner im Krematorium tätig, der auf diese Weise immer wieder nicht-natürliche Todesfälle heraussucht und obduziert. Sollte nicht auch an anderen Gesundheitsämtern jemand zuständig werden, der eine rechtsmedizinische Ausbildung hat? Wäre nicht ebenso wichtig, zur Plausibilitätskontrolle der Todesbescheinigungen am Gesundheitsamt einen Rechtsmediziner einzustellen, der u. a. auch bei Fragen des nichtnatürlichen oder unklaren Todesfalles tätig sein kann. Es gibt eine Reihe von derartigen Aufgaben, die ein Rechtsmediziner in solchen Position zu bewältigen hätte. Meine Empfehlung: An jedem Gesundheitsamt sollte mindestens ein Rechtsmediziner eingestellt sein.

2) Es liegt ein **Kabinettsbeschluss** vor, wonach das Kabinett **zusammen mit dem Senat von Hamburg** anstrebt, ein Großinstitut für Rechtsmedizin im Sinne eines „Nordinstitutes“ zu etablieren. An der Umsetzungsfähigkeit unserer Landesregierung habe ich keine Zweifel. Diese Absicht würde bedeuten, dass die Institute für Rechtsmedizin aus Kiel, Lübeck und Hamburg zusammengelegt werden, wobei sicherlich Detailfragen noch offen sind.

Wenn dieses Vorhaben realisiert werden sollte, würde einerseits die Ausbildung der Studierenden in der Leichenschau auf ein Minimum reduziert werden müssen und die Fortbildung von approbierten Ärzten in der Leichenschau würde ganz wegfallen. Es würde dann zweifelsfrei der „nichtnatürliche Tod“ zu einem Problem – auch in Schleswig-Holstein -, wie bereits in anderen Bundesländern, insbesondere in

Nordrhein-Westfalen. Von dem dann evtl. notwendig werdenden Leichentourismus, d. h. Transport von Leichen nach Hamburg, ganz zu schweigen.

Es muss den anwesenden Kommissionsmitgliedern klar sein, dass Rechtsmedizin kein Orchideenfach ist wie Sanskrit oder Islamistik bzw. Ethik oder Geschichte der Medizin, sondern ein Fach mit einer Vielzahl an ordnungspolitischen und hoheitlichen Aufgaben, überwiegend auch widerlicher Art, - ein Fach, das zusätzlich noch Forschung und Lehre betreibt. Wenn aus finanziellen Gründen dieses Fach an den Medizinischen Fakultäten in Schleswig-Holstein aufgegeben wird, hilft auch die beste Gesetzgebung nicht. Es würden ganz andere Probleme auf Schleswig-Holstein zukommen.